

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V55/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Neue Entgeltordnung (KAO) für Beschäftigte in der Tätigkeit als Kirchenmusiker/in (VGP 10)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 6. Dezember 2020 einen Beschluss zur Neuregelung der Eingruppierungsmerkmale für Beschäftigte im Bereich der Kirchenmusik gefasst. Der neue Vergütungsgruppenplan 10 (siehe Anlage zu diesem Rundschreiben) tritt am 1. März 2020 in Kraft. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die neuen Eingruppierungsmerkmale und Hinweise zu der Überleitung in den neuen Vergütungsgruppenplan 10.

I. Der neue VGP 10

Systematik

Neu in dem Vergütungsgruppenplan sind vor allem die Entgeltgruppen 5-10. Ab den Entgeltgruppen 11 und höher gibt es keine weitergehenden Änderungen. Dies liegt vor allem daran, dass diese Entgeltgruppen bereits im Jahr 2009 aufgrund der damaligen Neufassung des VGP 10 übergeleitet worden sind. Daher hat man auch bis zu der neuen Beschlussfassung davon gesprochen, dass Beschäftigte des Vergütungsgruppenplans 10 als übergeleitet gelten. Da wie oben beschrieben einige Entgeltgruppen gerade von dem Beschluss aus dem Jahr 2009 nicht umfasst waren, hat sich die Arbeitsrechtliche Kommission dazu entschlossen, dies nun nachzuholen. Daher wurde nun ein einheitlicher neuer VGP 10 beschlossen, sodass nun alle Beschäftigten in dem Bereich der Kirchenmusik überzuleiten sind.



a) **Instrumentalistinnen/Instrumentalisten und Chorleitungen**

Instrumentalistinnen und Instrumentalisten und Chorleitungen **mit Befähigungsnachweis sind in die Entgeltgruppe 6** einzugruppieren.

Kann ein/e Mitarbeiter/in den Nachweis nicht vorlegen bzw. hat er/sie den Befähigungsnachweis nicht, erfolgt eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 5. Sobald der Nachweis erbracht wird, kann in die EG 6 höhergruppiert werden.

Damit beginnt der VGP 10 nicht mehr in der Entgeltgruppe 3, sondern neue **Eingangseingruppierung** ist die EG 5.

b) **Eingruppierung von C-Musikerinnen und C-Musikern auf C-Stellen**

Bei der Eingruppierung von C-Musikerinnen und C-Musikern ist zukünftig nicht nur das C-Diplom im Allgemeinen ausschlaggebend, sondern zum einen die Fachrichtung, in der das C-Diplom abgelegt wurde und zum anderen die ausgeübte Tätigkeit. Mit dieser Unterscheidung wollte die Arbeitsrechtliche Kommission der Vielfalt der kirchenmusikalischen Ausbildung entsprechen. Für eine Eingruppierung in diesem Bereich müssen daher folgende Voraussetzungen vorliegen

- **C-Stelle**
- **C-Diplom und Zeugnis, aus welchem das Hauptfach hervorgeht**
- **Ausgeübte Tätigkeit, z.B. Orgel spielen, Gitarre spielen**

Die neue **Grundeingruppierung** auf C-Stellen ist daher die **EG 9a**. Diese stellt immer den Ausgangspunkt der Prüfung dar. In die EG 9a sind die C-Musiker/innen auf C-Stellen und C-Musiker einzugruppieren, wenn die Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde und die ausgeübte Tätigkeit **übereinstimmen**.

Beispiel 1:

Kirchenmusiker A hat seine C-Prüfung in dem Hauptfach Orgel abgelegt. In der Kirchengemeinde A ist er als Organist angestellt. In diesem Fall stimmen die Fachrichtung der C-Prüfung und die ausgeübte Tätigkeit überein. Es erfolgt eine Eingruppierung in EG 9 a Fallgruppe 1.

Beispiel 2:

Kirchenmusiker A hat nun wie im obigen Beispiel seine C-Prüfung in Orgel abgelegt und erfolgreich bestanden. Er soll bei Ihnen nun aber ausschließlich Keyboard bzw. Klavier spielen. In diesem Fall ist die EG 9a Fallgruppe 1 nicht erfüllt. Es wäre nun zu prüfen, ob die Fallgruppen der EG 8 erfüllt sein können.

In die **Entgeltgruppe 8** kann eingruppiert werden, wenn **wesentliche** Teilqualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen.

Wie im Beispiel 2 ist das dann der Fall, wenn die Fachrichtung und die ausgeübte Tätigkeit zwar artverwandt sind, aber dennoch nicht Dasselbe darstellen. Im Beispiel 2 liegt zwar eine Ausbildung in der Fachrichtung Orgel vor, es soll aber ausschließlich Keyboard bzw. Klavier gespielt werden. Daher erfolgt eine Eingruppierung in EG 8.

In **Entgeltgruppe 7** kann eingruppiert werden, wenn **einzelne** Teilqualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen.

Beispiel 3:

Kirchenmusikerin B hat eine C-Prüfung in der Fachrichtung Chorleitung Klassik absolviert und ist bei Ihnen als Organistin angestellt. Hier stimmen einzelne Teilqualifikationen überein. Daher erfolgt eine Eingruppierung in EG 7.

In **Entgeltgruppe 6** sind schließlich C-Musikerinnen und C-Musiker eingruppiert, wenn die Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, sich von der ausgeübten Tätigkeit **wesentlich unterscheidet**.

Beispiel 4:

Kirchenmusikerin C hat eine C-Prüfung in der Fachrichtung Orgel und ist bei Ihnen als Gitarristin angestellt. Hier unterscheiden sich die Teilqualifikationen wesentlich und daher ist C in EG 6 einzugruppiert.

Damit Sie vor Ort nicht jede einzelne C-Prüfung mit ihren Teilqualifikationen prüfen müssen, wurde eine entsprechende Zuordnungstabelle in der Protokollnotiz 1 eingefügt. Anhand dieser Tabelle, welche Sie am besten in bunt nutzen, können Sie die Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde und die ausgeübte Tätigkeit zuordnen. Eine eingehende Prüfung der unterschiedlichen Teilqualifikationen ist für Sie daher nicht erforderlich.

Bei Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, bei deren Anstellung nicht eindeutig ist, welche Tätigkeit sie ausüben, wird nach dem **Überwiegensprinzip** eingruppiert.

Beispiel 5:

Kirchenmusikerin B ist als Organistin angestellt. Sie hat die C-Prüfung in der Fachrichtung Orgel absolviert. Je nach Gottesdienst kommt es vereinzelt auch mal vor, dass sie nur Gitarre spielt. In diesem Fall überwiegt aber die Tätigkeit als Organistin. Daher ist B in EG 9a einzugruppiert und zu vergüten, auch wenn sie ab und an Gitarre spielt.

c) *Eingruppierung von Musikerinnen und Musiker bei Vertretung auf Stellen der Gruppen G 1-G 3 oder BK 1 oder BK 2*

Bei der Eingruppierung von Vertretungen auf höheren Stellen ist nach dem gleichen Muster zu verfahren. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Tabelle der Protokollnotiz Nummer 2 anzuwenden ist.

Instrumentalisten/Instrumentalistinnen (Orgel/Klavier/Keyboard/Gitarre) und Chorleiter/Chorleiterinnen (Chöre/Ensembles/Orchester) ohne Befähigungsnachweis bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2 sind in die Entgeltgruppe 6 einzugruppiert.

Instrumentalisten/Instrumentalistinnen (Orgel/Klavier/Keyboard/Gitarre) und Chorleiter/Chorleiterinnen (Chöre/Ensembles/Orchester) mit Befähigungsnachweis bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 -G 3 oder BK 1 oder BK 2 und Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G1 -G3 oder BK 1 oder BK 2, wenn die Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, sich von der ausgeübten Tätigkeit wesentlich unterscheidet, sind in der Entgeltgruppe 7 verankert.

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G1 -G3 oder BK 1 oder BK 2, wenn einzelne Teil-

qualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen werden eine Entgeltgruppe höher in die EG 8 eingruppiert.

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G1 -G3 oder BK 1 oder BK 2, wenn wesentliche Teilqualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen, werden in die Entgeltgruppe 9 a eingruppiert.

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3, BK 1 oder BK 2, wenn die Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde und die ausgeübte Tätigkeit übereinstimmen, werden in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert.

d) Entgeltgruppe 10

Die Entgeltgruppe 10 hat neben der oben genannten Vertretung noch zwei weitere Fallgruppen. In der ersten Fallgruppe sind die Musiker und Musikerinnen mit einem akademischem Musikdiplom (BA/MA) auf C-Stellen, wenn die Fachrichtung und die ausgeübte Tätigkeit wesentlich übereinstimmen. Die Prüfung und Anerkennung des akademischen Musikdiploms (BA/MA) ist durch das Amt für Kirchenmusik vorzunehmen.

In der weiteren Fallgruppe 3 finden sich Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B/BA oder MA) auf C-Stellen.

Darüber hinaus gibt es in den Eingruppierungen des Vergütungsgruppenplans 10 keine Veränderungen. Hier wurden lediglich die Abschlüsse Bachelor und Master ergänzt.

II. Überleitung

a) Überleitung/Höhergruppierung auf Antrag

In die Anlage 1.2.2 zur KAO (AR-Ü) wurde zum 1. Mai 2018 ein neuer Abschnitt V Überleitung in die Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA eingefügt (siehe Anlage). Es handelt sich dabei um die Originalüberleitungsvorschriften für die im Bereich des kommunalen Dienstes ab 1. Januar 2017 in Kraft getretene Entgeltordnung (VKA). Die kursiv abgedruckten Teile des Abschnitts V sind dabei im Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) nicht einschlägig. Die für die Beschäftigten im Bereich der KAO maßgeblichen Überleitungsregelungen ergeben sich in der Zusammenschau von Abschnitt V mit der Protokollnotiz (AR-U) zu den §§ 29 bis 29 c. Diese Protokollnotiz regelt die kirchlichen Besonderheiten.

Für die neue Entgeltordnung (KAO) für Beschäftigte im Bereich der Kirchenmusik, ist Nummer 1 d) und Nummer 2 der Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c zu beachten.

Für die Überleitung gilt somit Folgendes:

Die Beschäftigten in diesem Bereich, die am **29. Februar 2020** in einem Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen **Arbeitgeber im Anwendungsbereich der KAO** stehen, welches über den **1. März 2020 hinaus fortbesteht**, sind ab dem 1. März 2020 in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet. Für Eingruppierungsvorgänge gelten ab diesem Zeitpunkt die §§ 12, 13 (VKA) TVöD, abgedruckt als redaktioneller Hinweis im

Anschluss an Nummer 2 c der Protokollnotiz (AR-Ü).

Gemäß **§ 29 a Abs. 1 AR-Ü** erfolgt die Überleitung unter **Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit**.

Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung (KAO) nicht statt.

Ergibt sich aus dem zum 1. März 2020 in Kraft tretenden Vergütungsgruppenplan 10 eine höhere Entgeltgruppe, so sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (VKA) TVöD ergibt. Der **Antrag auf Höhergruppierung** kann nur bis zum **31. Mai 2021** von dem/der Beschäftigten gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber gestellt werden. Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden. **Ein Widerruf des Antrags ist nicht möglich.**

Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2020 (z. B. aufgrund von Elternzeit, Sonderurlaub gemäß § 28 KAO), beginnt die Antragsfrist von 15 Monaten mit Wiederaufnahme der Tätigkeit. Ein Antrag auf Höhergruppierung wirkt immer (auch wenn der Antrag nach Wiederaufnahme der Tätigkeit im Anschluss an ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses gestellt wird) **auf den 1. März 2020 zurück**. Nach dem 1. März 2020 in der seitherigen Entgeltgruppe eingetretene Stufensteigerungen bleiben für die Höhergruppierung unberücksichtigt. Dies kann in manchen Konstellationen zu Rückzahlungsforderungen aufgrund der rückwirkenden Höhergruppierung führen.

Die **Stufenzuordnung** bei einer Höhergruppierung auf Antrag gemäß § 29 b AR-Ü richtet sich nach **§ 17 Abs. 4 KAO in der bis 31. August 2017 geltenden Fassung** (abgedruckt als redaktioneller Hinweis in der Rechtssammlung bei § 17 Abs. 4 KAO). Dies bedeutet, die Beschäftigten werden **nicht stufengleich** höhergruppiert, sondern **betragsmäßig** der Stufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet, in der sie mindestens ihr seitheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens in Stufe 2. Gegebenenfalls steht ein Garantiebtrag zu. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Für Beschäftigte, die aus der Stufe 1 höhergruppiert werden, findet sich in § 29 Abs. 2 S. 2 AR-Ü zudem noch eine Sonderregelung. Diese werden in der höheren Entgeltgruppe nicht der Stufe 2, sondern wiederum der Stufe 1 zugeordnet. Ihre bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. Fallen am 1. März 2020 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach § 29 b AR-Ü zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung. Bei Höhergruppierungen nach § 29 b AR-Ü wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt nach § 12 Abs. 5 AR-Ü auf einen ggf. zustehenden Strukturausgleich angerechnet. Die Überleitung von Entgeltgruppe 9 bzw. 9V in die Entgeltgruppen 9 a oder 9 b gilt dagegen nicht als Höhergruppierung in diesem Sinne mit der Folge, dass ein bestehender Strukturausgleich weiter zusteht. Wird ein Antrag auf Höhergruppierung gestellt, so ist die Mitarbeitervertretung gemäß § 42 c) MVG.Württemberg zu beteiligen.

b) Folgen, wenn kein Antrag gestellt wird

Beschäftigte, die keinen Antrag gemäß § 29 b AR-Ü stellen, verbleiben in ihrer **seitherigen** Entgeltgruppe und Stufe in der bis 29. Februar 2020 geltenden Fassung des Vergütungsgruppenplans 10. **Trotzdem gelten sie als in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet**. Die §§ 12, 13 (VKA) TVöD sind anwendbar. Die seitherige Stufenlaufzeit läuft regulär weiter. Ein Anspruch auf Strukturausgleich steht weiterhin zu.

Neueinstellungen ab dem 1. März 2020 im Bereich des VGP 10 sind nach der neuen Fassung vorzunehmen, ohne dass insofern die Überleitungsregelungen des Abschnitts V der AR-Ü zu beachten sind.

c) Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf das Antragsrecht und die Ausschlussfrist in Textform hinzuweisen. Der Arbeitgeber darf keinesfalls eine individuelle Beratung dahingehend vornehmen, ob es für den/die Beschäftigte/n individuell günstiger ist, von dem Antragsrecht Gebrauch zu machen oder nicht, da er sich sonst ggf. schadensersatzpflichtig machen kann. Er muss jedoch den betroffenen Beschäftigten die **Informationen zur Verfügung** stellen, die zur Beurteilung der eigenen Situation und zur Überprüfung der Eingruppierung nach dem neuen Vergütungsgruppenplan notwendig sind. Dazu ist das als Anlage beigefügte **Musterinformationsschreiben** zu verwenden. Auch Personen, die sich am 1. März 2020 in der Beurlaubung befinden, sollten bereits jetzt mit Hilfe des Musterinformationsschreibens informiert werden. Für diese findet sich in dem Schreiben der ergänzende Hinweis, dass sie bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit aktiv das Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen sollten. Die Unterrichtung der betroffenen Beschäftigten per Musterinformationsschreiben ist in der Personalakte zu dokumentieren und sollte den Beschäftigten bis spätestens 31. März 2020 zugehen. Unterlässt der Arbeitgeber die Unterrichtung, endet die Antragsfrist erst ein Jahr nach Zugang des Unterrichtungsschreibens des Arbeitgebers (Protokollnotiz zu §§ 29 bis 29 c Nr.2 Buchst. c)).

d) Gültige Tabelle für Beschäftigte, die bereits in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet sind

Für die Beschäftigten, die in VGP 10 eingruppiert sind, gilt ab 1. März 2020 die Tabelle TVöD VKA mit den Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c (siehe Vergütungsroundschreiben 2019/2020).

a) Tarifwerk VKA

Somit sind alle Beschäftigten in VGP 10, die sich noch im Tarifwerk Bund befinden, zum 1. März 2020 in das Tarifwerk VKA überzuleiten. Wird durch einen Wechsel in das Tarifwerk VKA ein weiterer Stufenaufstieg möglich, beginnt die Stufenlaufzeit für das Erreichen der weiteren Stufe am 1. März 2020. Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

Der Tarifwerkswechsel ist von Amts wegen vorzunehmen, unabhängig davon, ob Beschäftigte einen Antrag gemäß § 29 b AR-Ü stellen oder nicht. Die ZGASSt wird dafür ein Bearbeitungsblatt zur Verfügung stellen. Sind Beschäftigte im VGP 10 bereits im Tarifwerk VKA, ändert sich für sie nichts. Trotzdem muss hier das entsprechende Bearbeitungsblatt ausgefüllt werden, um klarzustellen, dass für sie ab 1. März 2020 die Tabelle TVöD VKA für die bereits in die neue Entgeltordnung übergeleiteten Beschäftigten gilt.

Überleitung von Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9 a und 9 b

Die Tabelle TVöD VKA (Anlage zu Abschnitt V) sieht eine Aufspreizung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9 a, b und c vor.

aa) Beschäftigte, die zum 1. März 2020 in die neue Entgeltordnung Kirchenmusik übergeleitet werden und die sich am 29. Februar 2020 in der **Entgeltgruppe 9** befinden, für die keine besonderen Stufenregelungen besteht (reguläre Entgeltgruppe 9), sind zum 1. März 2020 gemäß § 29 c Abs. 2 AR-Ü stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die **Entgeltgruppe 9 b** übergeleitet. Da die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 9 b

denen der seitherigen Entgeltgruppe 9 entsprechen, handelt es sich letztlich nur um eine Umbenennung der Entgeltgruppe.

Diese Regelung gilt sowohl für Beschäftigte in der regulären Entgeltgruppe 9 im Tarifwerk VKA (mit sechs Stufen) als auch in der regulären EG 9 im Tarifwerk Bund (mit fünf Stufen).

Für Beschäftigte, die am 1. März 2020 aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 Bund übergeleitet werden, gilt insofern die Regelung in Nummer 2 d) der Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c, d. h. die Stufenlaufzeit für den weiteren Aufstieg von Stufe 5 nach Stufe 6 beginnt am 1. März 2020. Soweit die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 9 Stufe 5 (Bund) höher sind als die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 9 b Stufe 5 (VKA) erhalten die Beschäftigten für die Dauer des Verbleibs in Stufe 5 eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages. Hintergrund ist der, dass die Mitarbeiter/innen, deren Überleitung von Amts wegen vorgenommen wird, nicht schlechter gestellt werden dürfen.

- bb) Beschäftigte, die zum 1. März 2020 in die neue Entgeltordnung Kirchenmusik übergeleitet werden und die sich am 29. Februar in der **Entgeltgruppe 9 V Tarifwerk VKA** befinden, sind gemäß § 29 c Abs. 3 AR-Ü in Verbindung mit der Nummer 1 der Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 29 c Abs. 3 unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9 a (sog. „kleine Entgeltgruppe 9“) übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht.

Stufenverlauf in Entgeltgruppe 9 V Tarifwerk VKA (Tabellenwerte ab 1. März 2020)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	9 Jahre		nicht belegt
3.074,70	3.305,30	3.450,00	3.874,00	4.124,25	

Stufenverlauf in Entgeltgruppe 9 a Tarifwerk VKA (Anlage zu Abschnitt V, gültig ab 1. März 2020)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
2.964,89	3.163,55	3.356,89	3.784,00	3.879,97	4.125,00

Da die Tabellenwerte der Stufe 1 bis 5 der Entgeltgruppe 9 a niedriger sind als die der Stufe 1 bis 5 in Entgeltgruppe 9 V, greift bei der Überleitung aus der Stufen 1 bis 5 eine Sonderregelung: Die bereits in den Stufen 1 bis 5 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der nächsthöheren Stufe angerechnet. Für die Dauer des Verbleibs in der bisherigen Stufe steht diesen Beschäftigten jedoch der höhere Tabellenwert der Entgeltgruppe 9 V zu.

Beschäftigte in Stufe 1 der EG 9 V VKA werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 1 zugeordnet. Die bereits in Stufe 1 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 2 der EG 9 a angerechnet.

Stufe 2 der EG 9 V VKA werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 2 zugeordnet. Die bereits in Stufe 2 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 3 der EG 9 a angerechnet.

Beschäftigte in Stufe 3 der EG 9 V VKA werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 3 zugeordnet. Die bereits in Stufe 3 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 4 der EG 9 a angerechnet.

Bei **Beschäftigten in Stufe 4** der Entgeltgruppe 9 V VKA ist zu differenzieren: Haben Beschäftigte in Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 V VKA am 1. März 2020 eine **unter vierjährige Stufenlaufzeit** zurückgelegt, werden sie in der Entgeltgruppe 9 a wiederum der Stufe 4 zugeordnet. Die bereits in Stufe 4 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 a angerechnet.

Haben Beschäftigte in Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 V VKA am 1. März 2020 eine **vierjährige bzw. über vierjährige Stufenlaufzeit** zurückgelegt, werden sie in der Entgeltgruppe 9 a gleich der Stufe 5 zugeordnet. Die bereits in Stufe 4 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 6 der Entgeltgruppe 9 a angerechnet.

Beschäftigte in **Stufe 5 der EG 9 V VKA** werden zum 1. März 2020 betragsgemäß gleich der Stufe 6 der EG 9 a zugeordnet.

- cc) Beschäftigte, die zum 1. März 2020 in den neuen Vergütungsgruppenplan 10 übergeleitet werden und die sich am 29. Februar 2020 in der **Entgeltgruppe 9 V Tarifwerk Bund** befinden, sind gemäß Nummer 2 der Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 29 c Abs. 3 ebenfalls unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9 a (sog. „kleine Entgeltgruppe 9“) übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. **Anders als bei Überleitung aus Entgeltgruppe 9 V VKA gilt aber hier: Ist am 1. März 2020 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, erfolgt die Zuordnung gleich zur nächsthöheren Stufe. In dieser nächsthöheren Stufe beginnt die Stufenlaufzeit dann aber von neuem.**

Stufenverlauf in Entgeltgruppe 9 V Tarifwerk Bund (Tabellenwerte ab 1. März 2020)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Jahr	5 Jahre	9 Jahre		nicht belegt	nicht belegt
2.994,70	3.232,46	3.505,82	3.802,54	nicht belegt	Nicht belegt

Stufenverlauf in Entgeltgruppe 9 a Tarifwerk VKA (Anlage zu Abschnitt V, gültig ab 1. April 2019)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
2.964,89	3.163,55	3.356,89	3.784,00	3.879,97	4.125,00

Da auch hier die Tabellenwerte der Stufen 1 bis 4 der Entgeltgruppe 9 a niedriger sind, **ist für Beschäftigte in Stufe 1 bis 4 der Entgeltgruppe 9 V Bund die für Beschäftigte in Stufe 1 bis 5 der Entgeltgruppe 9 V VKA geltende Sonderregelung entsprechend anzuwenden:** Beschäftigte in Stufen 1 bis 4 der Entgeltgruppe 9 V Bund werden in der Entgeltgruppe 9 a wiederum der Stufe 1 bis 4 zugeordnet. Die bereits in den Stufen 1 bis 4 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der nächsthöheren Stufe der Entgeltgruppe 9 a angerechnet. Für die Dauer des Verbleibs in der bisherigen Stufe steht diesen Beschäftigten jedoch der höhere Tabellenwert der Entgeltgruppe 9 V Stufe 1 bis 4 zu.

Beschäftigte in Stufe 1 der Entgeltgruppe 9 V Bund werden in der Entgeltgruppe 9 a der Stufe 1 zugeordnet. Die bereits in Stufe 1 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 2 der Entgeltgruppe 9 a angerechnet.

Haben **Beschäftigte in Stufe 2** der Entgeltgruppe 9 V Bund am 1. März 2020 bereits eine mindestens zweijährige Stufenlaufzeit zurückgelegt, werden sie am 1. März 2020 gleich der Stufe 3 zugeordnet. Eine weitere Anrechnung auf die Stufenlaufzeit erfolgt nicht, d. h. in diesem Fall beginnt am 1. März 2020 die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 4.

Haben **Beschäftigte in Stufe 3** der Entgeltgruppe 9 V Bund am 1. März 2020 bereits eine mindestens dreijährige Stufenlaufzeit zurückgelegt, werden sie am 1. März 2020 gleich der Stufe 4 zugeordnet. Eine weitere Anrechnung auf die Stufenlaufzeit erfolgt nicht, d. h. in diesem Fall beginnt am 1. März 2020 die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 5.

Haben **Beschäftigte in Stufe 4** der Entgeltgruppe 9 V Bund am 1. März 2020 bereits eine mindestens vierjährige Stufenlaufzeit zurückgelegt, werden sie am 1. März 2020 gleich der Stufe 5 zugeordnet. Eine weitere Anrechnung auf die Stufenlaufzeit erfolgt nicht, d. h. in diesem Fall beginnt am 1. März 2020 die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 6.

- ee) **Die Überleitung von Entgeltgruppe 9 in Entgeltgruppe 9 b und von Entgeltgruppe 9 V in Entgeltgruppe 9 a für die Beschäftigten, die von der Überleitung in die neue Entgeltordnung Kirchenmusik betroffen sind, ist von Amts wegen vorzunehmen, unabhängig davon, ob Beschäftigte einen Antrag gemäß § 29 b AR-Ü stellen oder nicht. Die ZGASt wird dafür ein Bearbeitungsblatt zur Verfügung stellen.**

Bei der Überleitung von Entgeltgruppe 9 in Entgeltgruppe 9 b und von Entgeltgruppe 9 V in Entgeltgruppe 9 a steht der Mitarbeitervertretung ein Beteiligungsrecht gemäß § 42 c) MVG.Württemberg zu.

b) *Tarifwerk für Beschäftigte, die noch nicht in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet sind*

Alle noch nicht von der Überleitung in die neue Entgeltordnung betroffenen Beschäftigten verbleiben in ihren seitherigen Tabellen (je nach Tarifwerk Tabelle TVöD Bund oder Tabelle TVöD VKA), in welchen nur eine Entgeltgruppe 9 ausgewiesen wird, die den Tabellenwerten der Entgeltgruppe 9 b entspricht. Bislang bestehende Regelungen zu den Stufen bleiben bestehen. Sofern im allgemeinen Teil der KAO bzw. sonst in allgemeinen Regelungen auf die Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c Bezug genommen wird, ist für die noch nicht von der Überleitung betroffenen Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 die für die Entgeltgruppe 9 b zutreffende Regelung einschlägig. Ziel ist es, dass nach Abschluss der Einführung der neuen Entgeltordnung für alle Beschäftigten im Geltungsbereich der KAO (für die nicht die P-Tabelle oder die S-Tabelle einschlägig ist) nur noch eine Tabelle TVöD VKA mit den Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c und einheitlichen Stufenregelungen (Anlage zu Abschnitt V) gilt. Die Überführung in diese Tabelle erfolgt sukzessive mit der Einführung der neuen Entgeltordnung für die jeweiligen Bereiche.

c) *Dokumentationspflichten im Hinblick auf die Überleitung in die neue Entgeltordnung für den Bereich Verwaltung (VGP 10)*

Um die Überleitung in die neue Entgeltordnung für den Bereich Verwaltung auch später noch nachvollziehen zu können, müssen sich spätestens im Juni 2021 folgende Unterlagen auf den Personalakten der betroffenen Beschäftigten befinden:

- a) Informationsschreiben

- b) Bearbeitungsblatt Tarifwerkswechsel der ZGASSt oder Bearbeitungsblatt Überleitung in Entgeltgruppe 9 a, b der ZGASSt
- c) Dokumentationsblatt zum Abschluss Überleitung

Auf dem Dokumentationsblatt zum Abschluss der Überleitung muss unter anderem Folgendes eingetragen werden:

- Wann die Information der/des Beschäftigten erfolgt ist.
- Ob ein Antrag auf Höhergruppierung fristgerecht gestellt wurde oder nicht. (Der Antrag ist der Personalakte beizufügen.)
- Im Falle eines Antrags Ergebnis der Überprüfung der Eingruppierung.
- Ggf. Umsetzung der Höhergruppierung.
- Falls kein Antrag gestellt wird, welche Eingruppierung nach dem VGP 10 in der bis 29. Februar 2020 geltenden Fassung weiterhin gilt etc.

d) Beschäftigte der Anlage 1.2.4

Bei Beschäftigten der Anlage 1.2.4 (Rahmenvereinbarung) ist zu beachten, dass diese kein Informationsschreiben erhalten. Diese Beschäftigten stehen in keinem dauernden Arbeitsverhältnis mit dem Anstellungsträger. In diesen Fällen ist die Rahmenvereinbarung von Amts wegen an den neuen Vergütungsgruppenplan anzupassen. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass hier die sog. Tarifautomatik gilt. Dies bedeutet, dass die Umstellung von Amts wegen zwingend ist. Der oder die Beschäftigte mit Rahmenvereinbarung hat hier kein Widerspruchsrecht.

Wie bisher ist zur Bestimmung der Vergütung nach § 2 der Anlage 1.2.4 die Richtsatztafel der Anlage 3.5.1. zu verwenden. Diese wurde im Zuge der Neufassung des VGP 10 auch neu gefasst (siehe Anlage).

In der Rahmenvereinbarung ist die Eingruppierung einzutragen, welche in der Regel und überwiegend gefordert wird (betrifft vor allem die C-Musikerinnen und Musiker).

Beispiel 6:

Organist B hat eine Rahmenvereinbarung mit der Kirchengemeinde A. Die Vertretungsdienste, welche er übernimmt sind eine C-Stelle. Er hat eine C-Prüfung in der Fachrichtung Orgel. Die Rahmenvereinbarung ist mit EG 9 a Stufe 3 abzuschließen. Sollte B nun drei Mal im Jahr nicht Orgel sondern Gitarre spielen, ist dies dem Anstellungsträger zu melden. Für diesen Dienst bekommt B dann EG 6 Stufe 3.

Sollten Sie vorab diese Fälle kennen, sind die Kirchenmusiker/innen im Vorfeld darauf hinzuweisen, dass die Vergütung je nach Tätigkeit abweichen kann.

e) Ausnahme: Honorarverträge

Bei Vertretung auf C-Stellen über die es keine Rahmenvereinbarung nach Anlage 1.2.4 zur KAO gibt ist die Anlage 3.5.1 und die Arbeitshilfe dazu zu verwenden. Aufgrund der Vielzahl der Fallkonstellationen ist die direkte Zuordnung der Tätigkeit zum zustehenden Geldbetrag in der Arbeitshilfe nicht darstellbar. Es ist erst in der Anlage 3.5.1 mit der Tabelle Nummer 1 die Eingruppierung zu bestimmen und dann in der Arbeitshilfe der zugeordnete Betrag zu ermitteln.

Im Übrigen wird auf die Arbeitshilfen der ZGASSt und des Referat Arbeitsrechtes zu dem Thema „Honorar und Kirchenmusik“ verwiesen.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Werner
Direktor

Anlagen

- Vergütungsgruppenplan 10 in der ab 1. März 2020 geltenden Fassung
- Auszug aus der Anlage 1.2.2 zur KAO (AR-Ü) - Abschnitt V Überleitung in die Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA
- Musterinformationsschreiben Überleitung in die neue Entgeltordnung (KAO) für den Bereich Kirchenmusik
- Musterantrag auf Höhergruppierung nach der neuen Entgeltordnung (KAO) Kirchenmusik
- Tabelle TVöD-VKA für Beschäftigte, die bereits in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet sind, gültig ab 1. März 2020
- Anlage 3.5.1 Richtsatztabelle
- Arbeitshilfe zur Richtsatztabelle ab 1. März 2020